

- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9),
- Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365),
- Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401),
- Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422)

sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Der § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt, für schwerstgeschädigte Kinder längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.“

(3) Der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) erhält folgende Fassung:

„b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

— für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht oder

— die schulbildungsunfähig förderungsfähig sind.“

Berlin, den 24. April 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
B e y r e u t h e r

Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. April 1986

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen und in Zusammenfassung der geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter und Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die eine Erstehe geschlossen haben, wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Eheschließung nur ein Ehepartner zum vorstehenden Personenkreis gehörte,
- b) von einem oder beiden Ehepartnern eine Zweitehe geschlossen und von keinem der Ehepartner ein Kredit für junge Eheleute in der Erstehe aufgenommen wurde

und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Junge Eheleute erhalten zweckgebundene Kredite für

- die Einrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft,
- den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz,
- die Beschaffung der Ausstattung der Wohnung.

(3) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, werden dadurch unterstützt, daß die Rechts-träger bzw. genossenschaftlichen Eigentümer solcher Wohnungen dafür einen zweckgebundenen Kredit durch das zuständige Kreditinstitut erhalten.

§ 2

Kredit für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen

(1) Junge Eheleute können bei Nachweis ihres Eintritts in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse einen Kredit in Höhe des Genossenschaftsanteils erhalten.

(2) Bis zur Höhe von 7 000 M wird dieser Kredit zinslos gewährt. Der Kredit ist innerhalb von 11 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen. Der Tilgungsbefinn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen.

§ 3

Kredite für den Neubau oder die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz

(1) Junge Eheleute, die ein Eigenheim bauen oder als Hauptwohnsitz erweitern wollen, erhalten zu den in der